

Wiedergabe der Beihilfemaßnahme gemäß Art. 11 AGVO zugunsten der Marta Herford gGmbH

Die HVV Herforder Versorgungs- und Verkehrs-Beteiligungs-Gesellschaft mbH (nachfolgend: HVV), eine 100%ige Gesellschaft der Hansestadt Herford, gewährt der Marta Herford gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (nachfolgend: Marta) eine finanzielle Förderung für die Tätigkeit der Marta auf dem Gebiet der Kultur und des kulturellen Erbes.

Die HVV hält rund 89,87% der Geschäftsanteile der Marta; die übrigen Geschäftsanteile von einer Vielzahl von Unternehmen und Einzelpersonen gehalten.

Gegenstand der Marta ist gemäß § 2 Abs.1 ihres Gesellschaftsvertrages in der Fassung vom 28.02.2007 Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke durch Trägerschaft, Unterhaltung, Förderung und Ausgestaltung von Kunst- und Geschichts-ausstellungen aller Art sowie Bau und Betrieb eines Museums. Marta übernimmt dementsprechend Aufgaben wie den Bau und Betrieb des Museums in Herford; Bewahrung, Erforschung, Sammlung und Vermittlung von Zeugnissen der Stadtgeschichte Herfords, von Kunstgegenständen aller Art, insbesondere von Gemälden, Grafiken und Skulpturen; sowie von Zeugnissen des Themenkreises „historische Entwicklung des Möbels“ unter besonderer Berücksichtigung der damit verbundenen Handwerkskunst und der industriellen Fertigung.

Die Tätigkeiten der Marta sind geboren defizitär und können nur zum Teil ihre Umsatzerlöse finanziert werden. Aus ihrer Tätigkeit entstehen der Marta regelmäßig Jahresfehlbeträge, die durch die Mehrheitsgesellschafterin HVV durch Einzahlung in die Kapitalrücklage ausgeglichen werden.

Mit Beschluss vom 17.06.2021 hat die Gesellschafterversammlung der Marta den Jahresabschluss der Marta für das Geschäftsjahr 2020 festgestellt. Dieser weist für das Geschäftsjahr 2020 einen Jahresfehlbetrag der Marta aus der Erbringung ihrer Tätigkeiten aus dem Bereich Kultur in Höhe von [€ 2,220 Mio.] auf.

Mit Beschluss vom 11.12.2020 hat der Rat der Hansestadt Herford, Gesellschafterin der HVV, beschlossen, der Marta eine Einzahlung in die Kapitalrücklage in Höhe von € 2.422 Mio. vorzunehmen, die zwecks Ausgleichs des Jahresfehlbetrages aufgelöst werden soll. Buchstabe b) des Beschlusses lautet wie folgt:

„Der Rat der Hansestadt Herford beschließt, dass die HVV Herforder Versorgungs- und Verkehrs-Beteiligungs-GmbH Vorauszahlungen für die Zuführungen zur Kapitalrücklage für die dauerdefizitären Tochterunternehmen für das Geschäftsjahr 2020 entsprechend der Darstellung in der Vorlage leistet. Gleichzeitig wird beschlossen, dass die Höhe der von der HVV zu leistenden Zuführungen auf den im geprüften Jahresabschluss ausgewiesenen Jahresfehlbetrag begrenzt und im Folgejahr endabgerechnet wird. Der Vertreter der Hansestadt Herford in der Gesellschafterversammlung der HVV wird angewiesen, entsprechend abzustimmen.“

Weiter heißt es in der Beschlusserläuterung:

„Zu b) Zuführungen zur Kapitalrücklage dauerdefizitäre Tochterunternehmen

Im Rahmen der vorgelegten Prognosewerte zum 30.09.2020 (vgl. RA/149/2020) wird die Höhe der Zuführungen zur Kapitalrücklage der dauerdefizitären Tochterunternehmen festgelegt. Somit ergeben sich für das Geschäftsjahr 2020 folgende Zuführungen:

Marta Herford gGmbH 2.422 T€

...

...

Die endgültige Höhe der Zuführungen zur Kapitalrücklage wird mittels der geprüften Jahresabschlüsse ermittelt und mit den Tochterunternehmen im Folgejahr endabgerechnet.“

In EU-beihilfenrechtlicher Hinsicht wird die Einzahlung in die Kapitalrücklage durch die HVV an Marta auf Art. 53 AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17.06.2014, ABl. Nr. L 187 S. 1, ber. ABl. Nr. L 283 S. 65 in der Fassung vom 14.06.2017, ABl. Nr. L 156 S. 1) gestützt, die die Beihilfegewährung von der grundsätzlichen Pflicht zur Notifizierung der Beihilfe bei der EU-Kommission nach Art. 108 Abs. 3 S. 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) freistellt.

Die Einzahlung in die Kapitalrücklage zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages erfolgt als „Betriebsbeihilfe“ (Art. 53 Abs. 3 lit. b) AGVO) für „Kosten der kulturellen Einrichtungen oder Kulturerbestätten für fortlaufende oder regelmäßige Aktivitäten“ i. S. d. Art. 53 Abs. 5 AGVO, da sie dem Betrieb und der Unterhaltung der Kultureinrichtung Museum und der Erhaltung des kulturellen Erbes (Zeugnisse der Stadtgeschichte, Kunstgegenstände, Zeugnissen des Themenkreises „historische Entwicklung des Möbels“) zu Gute kommt, die sich unter Art. 53 Abs. 2 lit. a), lit. b), lit. d), lit. e) AGVO subsumieren lassen.

Zu den damit finanzierten Kosten gehören ausweislich der Gewinn- und Verlustrechnung der Marta ausschließlich Kostenarten, die mit den beihilfefähigen Kostenarten des Art. 53 Abs. 5 AGVO übereinstimmen.